

**Initiative****für die kurzfristige Sicherung journalistischer Strukturen mit  
langfristiger Perspektive**

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, in der geltenden Fassung vom 1. Juli 2018, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Medienförderungsgesetzes (MFG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21. September 2006, LGBl. 2006 Nr. 223, in seiner geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7a

Höhe der direkten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

1) Die Höhe der direkten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 beträgt pro Medienunternehmen mindestens 20'000 Franken und höchstens 45 % der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen und bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) Art und Umfang der gesamten journalistisch-redaktionellen Leistung;
- b) Art und Umfang journalistisch-redaktioneller Inhalte im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a);
- c) Periodizität des Mediums.

2) Die standardisierten Lohnkosten nach Abs. 1 ergeben sich aus der Summe der Stellenprozentage der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen, multipliziert mit einem branchenüblichen Durchschnittslohn eines Medienmitarbeiters.

Art. 7b

Höhe der indirekten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

1) Die Höhe der indirekten Medienförderung die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 beträgt pro Medienunternehmen:

- a) 50 % der für die Verbreitung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 im Inland nachweislich angefallenen Kosten;
- b) 40 % der für die Aus- und Weiterbildung von Medienmitarbeitern, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen, nachweislich angefallenen Kosten.

2) Beiträge Dritter, die das förderungsberechtigte Medienunternehmen oder dessen Mitarbeiter für die Verbreitung oder Aus- und Weiterbildung erhalten, sind offen zu legen und in Abzug zu bringen.

## **II. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

### **Art. 7a**

Mit der Neuschaffung eines Artikels 7a wird der maximale Fördersatz der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 von bisher 30% auf neu maximal 45% erhöht.

Die Erhöhung des maximalen Fördersatzes wird damit auf drei Jahre befristet, weil es nicht das Ziel der Initianten ist, das bestehende Medienförderungssystem zu zementieren. Ziel ist lediglich die Überbrückung und Sicherstellung journalistischer Leistung bis auf Grundlage einer Gesamtstrategie für die Liechtensteiner Medienlandschaft das weitere Vorgehen bezüglich Medienförderung beschlossen werden kann.

### **Art. 7 b**

Mit der Neuschaffung eines Artikels 7b wird der Fördersatz der für die Verbreitung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 im Inland nachweislich angefallenen Kosten für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 von 25% auf neu 50% erhöht.

Die Erhöhung des Fördersatzes wird damit auf drei Jahre befristet, weil es nicht das Ziel der Initianten ist, das bestehende Medienförderungssystem zu zementieren. Ziel ist lediglich die Überbrückung und Sicherstellung journalistischer Leistung bis auf Grundlage einer Gesamtstrategie für die Liechtensteiner Medienlandschaft das weitere Vorgehen bezüglich Medienförderung beschlossen werden kann.

## Zusammenfassung

Die vorliegende Initiative hat das Ziel, bereits vorhandene journalistische Leistung in Liechtenstein zu erhalten und gleichermassen eine Revision des Medienförderungsgesetzes im Sinne eines neutralen Qualitätsjournalismus voranzutreiben.

Zunächst sollen die maximalen Fördersätze im Medienförderungsgesetz für die Auszahlung der Medienförderung in den Geschäftsjahren 2022, 2023 und 2024 angehoben werden, um unverschuldet und teils durch politische Entscheide (z.B. Reduktion der amtlichen Kundmachungen, Abschaffung Gläubigeraufrufe) entstandene Mindereinnahmen von Medienunternehmen auszugleichen und Mehrkosten abzufedern.

Diese Erhöhung wird also auf die Dauer von drei Jahren befristet. In dieser Zeit bietet sich die Gelegenheit, eine Revision des Medienförderungsgesetzes und allenfalls weiterer damit in Verbindung stehender Gesetze dem Landtag zur Beschlussfassung vorlegen, die zentral auf Neutralität, Qualität und Bildung im Journalismus ausgerichtet ist. Dies soll verbunden mit einer Gesamtbetrachtung der liechtensteinischen Medienlandschaft, wie sie sich heute darstellt, erfolgen.

Fasst der Landtag bis Ende 2024 keinen Beschluss über das weitere Vorgehen bezüglich der Medienlandschaft bzw. über ein neues Medienförderungsgesetz, werden die Fördersätze ab dem Jahr 2025 wieder auf das bisherige Niveau zurückfallen.

Die Initianten sind überzeugt, mit dieser Befristung einen starken Anreiz für die Verbesserung der Rahmenbedingung für den Journalismus in Liechtenstein zu erzeugen. Dieser Anreiz richtet sich in erster Linie an alle politischen Kräfte und Gremien, in zweiter Linie aber auch an die Medien selbst und an alle weiteren Anspruchsgruppen. Die Initianten laden den Landtag und die Regierung ein, diesen Prozess anzustossen.

Alle Medien, die gemäss Medienförderungsgesetz den Förderungskriterien entsprechen, werden im Verhältnis ihrer Verbreitungskosten und anhand der Erfüllung der Förderungskriterien gemäss Art. 6 Abs. 1 MFG gleichermassen von der kurzfristigen Erhöhung profitieren. Folglich wird verhindert, dass in der Zeit, die zu einer allfälligen Neuausrichtung der Medienlandschaft benötigt wird, ein Qualitätsabbau erfolgt.

## Begründung

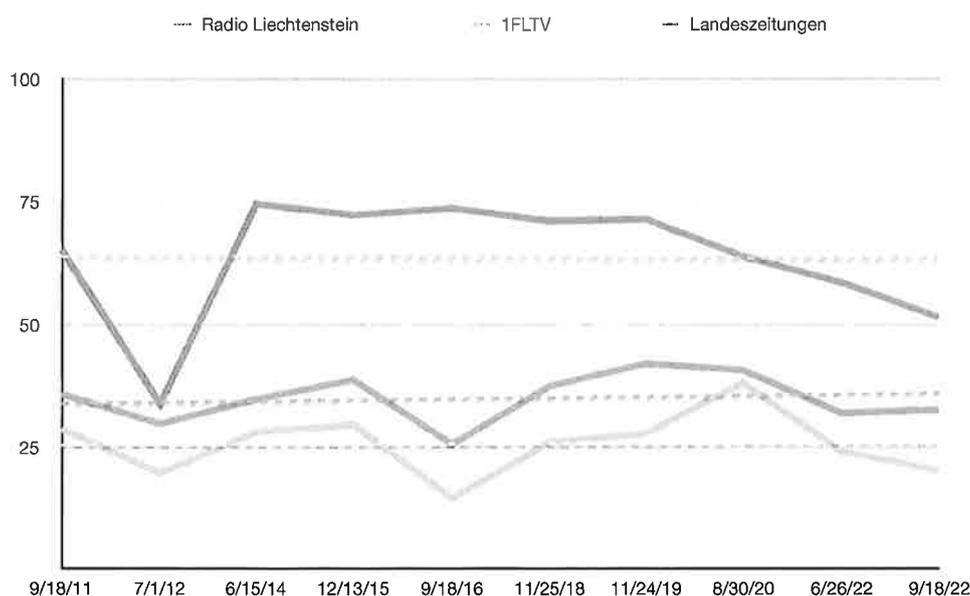
Zu einer offenen Gesellschaft und zu einem funktionierenden Staat gehören politische Teilhabe und freier Informationsfluss. Gerade für die sich aus der Verfassung ableitenden direktdemokratischen Strukturen und Einflussmöglichkeiten sind sie die Basis des politischen Zusammenwirkens. In diesem Zusammenhang ist ein pluralistisches Mediensystem im Allgemeinen und der Journalismus im Speziellen untrennbar mit Demokratie, Gewaltenteilung und einer lebendigen Zivilgesellschaft verbunden.

## Qualitätssicherung in der gesamten Medienlandschaft

Die Regierung hat beim Landtag beantragt, den staatseigenen Radiosender (Radio L) künftig mit jährlich rund CHF 2.9 Mio. zu finanzieren. Das entspricht einer Erhöhung des jährlichen Landesbeitrags um CHF 530'000. Es geht dabei explizit nicht um eine Leistungsausweitung, sondern darum, die derzeitigen Programminhalte von Radio L aufrecht zu erhalten, indem ein kostendeckender Betrieb gewährleistet wird. Zum Zeitpunkt der Einreichung der gegenständlichen Initiative, hat der Landtag noch nicht über den Budgetantrag entschieden. Selbst wenn der Landtag der beantragten Erhöhung des Landesbeitrages an Radio L nicht zustimmen sollte, besteht für Radio L die Möglichkeit, bei einer akuten finanziellen Schieflage einen Nachtragskredit zu beantragen.

Was bei der finanziellen Sicherung von Radio L jedoch ausser Acht gelassen wird, ist die wichtige journalistische Arbeit für die Demokratie, die auch in den anderen Medienunternehmen unseres Landes geleistet wird.

Studien des Liechtenstein-Instituts zeigen, dass unter den tagesaktuellen Medien 1FL TV, in Anbetracht zur Grösse des Unternehmens, bei Volksabstimmungen in den letzten 11 Jahren einen beachtlichen Beitrag zur Meinungsbildung geleistet hat. Die Landeszeitungen "Vaterland" und "Volksblatt" schneiden bei dieser Relevanzbewertung mit Abstand am besten ab.



Wichtigkeit der Informationskanäle bei Abstimmungen und Wahlen von 2011 bis 2022, gefiltert nach tagesaktuellen Medien, LI AKTUELL Nr. 2/2022, Milic/Rochat: Volksabstimmung «2G-Gesetz»

Auch wenn es zur journalistischen Qualität noch keine wissenschaftlichen Erhebungen gibt, ist es augenscheinlich der Fall, dass bei den Landeszeitungen trotz schwieriger Rahmenbedingungen am meisten Journalismus betrieben wird. Die Initianten überlassen es der Regierung, ob sie die journalistische Qualität für die Diskussion bzgl. Medienförderung wissenschaftlich erheben lässt, um eine fundierte unabhängige Grundlage zu haben.

### **Mehrkosten und Mindereinnahmen führen zu Qualitäts-Abbau**

Durch äussere Umstände, die insbesondere bei den Landeszeitungen massgeblich auch auf politische Entscheide zurückzuführen sind, sind Liechtensteins Medienunternehmen nun jedoch mit finanziellen Einbussen konfrontiert. Mit der Abschaffung der Gläubigeraufrufe werden den Landeszeitungen ab August 2023 Einnahmen von jeweils rund CHF 200'000 pro Jahr fehlen.

Mehrkosten und Mindereinnahmen werden die Medienunternehmen entweder durch Einsparungen kompensieren, oder aber die Abhängigkeit von privaten Sponsoren (z.B. Parteien, Unternehmen, etc.) wird verstärkt – oder beides. Durch solche Entwicklungen gerät letztendlich der Journalismus unter Druck. Denn journalistische Arbeit braucht eine Finanzierung ohne inhaltliche Einflussnahme. Im bestehenden System ist eine solche Finanzierung nur über die Medienförderung möglich.

Dieser Entwicklung soll diese Initiative in einem ersten Schritt Rechnung tragen, in dem die maximalen Fördersätze im Medienförderungsgesetz für die kommenden drei Jahre erhöht werden.

Das Budget für die maximal auszurichtende Medienförderung würde sich damit für die Jahre 2022, 2023 und 2024 auf circa CHF 3 Mio. pro Jahr belaufen, was einer Erhöhung von CHF 1.19 Mio. gegenüber dem jetzigen Budget entspricht. Erfahrungsgemäss kann dieses Budget nicht ausgeschöpft werden. Die tatsächlich ausgerichtete Medienförderung und damit die Kosten für den Staat werden somit tiefer sein.

Sämtliche förderungsberechtigten Medien würden davon aber entsprechend ihrer Verbreitungskosten und der Erfüllung der qualitativen Förderungskriterien profitieren.

### **Befristung schafft Anreiz für Veränderung**

Diese blosser Erhöhung soll aber nur befristet gelten, denn es ist den Initianten bewusst, dass das heutige Medienförderungssystem nicht mehr zeitgemäss ist. Durch die Befristung auf drei Jahre wird somit ein Anreiz gesetzt, ein modernes Medienförderungssystem, welches auf Neutralität, Qualität und Bildung im Journalismus ausgerichtet ist, zu schaffen. Dieser Anreiz richtet sich in erster Linie an alle politischen Kräfte und Gremien, in zweiter Linie aber auch an die Medien selbst und an alle weiteren Anspruchsgruppen. Die Initianten laden die Regierung ein, diesen Prozess anzustossen.

Sollte nicht spätestens bis zum Jahr 2025 eine entsprechende Gesetzesrevision, die sowohl vor dem Landtag und allenfalls vor dem Volk Bestand hat, in Kraft treten, würden die Fördersätze automatisch wieder auf den bisherigen Stand zurückfallen.

Die Initianten setzen sich für die langfristige Perspektive unabhängiger und neutraler Medien in Liechtenstein ein. Sie sprechen sich damit für einen freien, qualitativ hochwertigen, relevanten, kritischen und nötigenfalls investigativen Journalismus aus, der in eine pluralistische Medienlandschaft eingebettet ist.

Hierfür sollen das Medienförderungsgesetz und allenfalls auch weitere Gesetze (z.B. Mediengesetz) modernisiert und den sich in den letzten zehn Jahren entstandenen Gegebenheiten angepasst werden. Neutralität und Objektivität sollen in Bezug auf die Medienförderung stärkeres Gewicht erhalten, wobei auch dem Qualitätsaspekt der Massenmedien und damit dem Aspekt der Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Dieses übergeordnete Ziel würde durch einen Abbau der bereits heute vorhandenen journalistischen Leistung jedoch torpediert. Sinnvollerweise soll eine angestrebte Revision des Medienförderungsgesetzes nämlich auf diesem Journalismus aufbauen, ihn grundsätzlich stärken und weiter verbessern.

### **Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz**

Mit der gegenständlichen Initiative werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert. Die Initiative hat keine personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf Mehrkosten von maximal CHF 1.19 Mio. für das Förderjahr 2022, die Jahr 2023 anfallen, CHF 1.19 Mio. für das Förderjahr 2023, die im Jahr 2024 anfallen sowie CHF 1.19 Mio. für das Förderjahr 2024, die im Jahr 2025 anfallen.

### **Bedeckungsvorschlag**

Die auf drei Jahre befristeten Mehrkosten sind jeweils für das entsprechende Jahr aus den staatlichen Geldern zu bezahlen und ins Budget aufzunehmen.

Daniel Seger

Franziska Hoop

Bettina Petzold-Mahn

Albert Frick

Sebastian Gasser

Johannes Kaiser

Daniel Oehry

Wendelin Lampert